

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Samstag den 9. April 1892.

Vertheilungsdirektion: vierwöchentlich alle drei Monate 10 Pf. Auflage 1800. Wöchentliche Beilagen: Unterhaltungsblatt und Jugendfreund.

Ersteinstellung, Donnerstag und Samstag. Abonnementpreis: vierteljährlich 30 Pf. durch die Post bezogen im Che. amtsbezirk vierwöchentlich 1 Mr. 15 Pf. ins Haus geliefert vierteljährlich 95 Pf.

Amtsliches.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Arbeitsbüchern nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 betreffend.

1. Unter Bezugnahme auf den Ministerialerlass vom 29. v. Mts. betr. die Durchführung der Gewerbeordnung Min. Vbl. S. 81 Ziff. I. 1) werden die Ortsvorsteher aufgefordert: im Laufe dieses Monats zweimal folgende Bekanntmachung in ortszüblicher Weise, sowie durch Anschlag am Rathause ergehen zu lassen. An die Gewerbetreibenden und Arbeiter.

Die Gewerbetreibenden und Arbeiter werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den neuerdings über die Arbeitsbücher in Kraft getretenen Bestimmungen Folgendes gilt:

1) Die bisherigen Arbeitsbücher sind sämtliche durch solche zu ersetzen, welche den neuen Vorschriften entsprechen. Die Inhaber von Arbeitsbüchern haben dieselben daher zum Umtausch auf dem Rathause abzugeben;

2) Auch die nicht mehr schulpflichtigen und über 13 Jahre alten Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, haben nunmehr ein Arbeitsbuch, nicht mehr eine Arbeitskarte zu führen;

3) Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige Kinder, welche nicht bereits am 9. Juni 1891 in Fabriken beschäftigt waren, dürfen nicht in Beschäftigung in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen genommen werden;

4) Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nach dem neuen § 107 der Gewerbeordnung, wenn der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder auch sonst, wenn der Vater oder Vormund es verlangt, das Arbeitsbuch nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Vater oder Vormund auszuhandigen.

Die Ausständigung an die Mutter oder an einen sonstigen Angehörigen oder den Arbeiter selbst darf in diesen Fällen nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeinderates erfolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach § 150 der Gewerbeordnung strafbar.

II. Zugleich wird bezüglich der Ausstellung von Arbeitsbüchern auf den oberamtlichen Erlaß vom 29. v. Mts., Schorndorf-Anz. Nr. 38, verwiesen und folgendes zur Nachachtung beigefügt.

1) Einem Arbeitsbuche bedürfen sämtliche aus der Volksschule entlassene gewerbliche Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, solange sie noch minderjährig sind. Arbeiter in Zimmerplätzen und Bauhöfen, in Ziegeleien und über Lage betriebenen Bräuen und Gruben gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet. Auch minderjährige Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und dergleichen bedürfen eines Arbeitsbuchs.

Nicht zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind:

- a) Arbeiter unter 21 Jahren, sofern sie in Folge der Jahrgangung oder kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften als volljährig gelten, also insbesondere verheiratete oder verwitwete Frauen;

Die Ortsvorsteher.

- b) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handlungsgeschäften;
- c) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
- d) Personen, welche im Gefinbedienstverhältnisse stehen.
- e) Die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

Jedoch ist allen diesen Personen sub. lit. b-c die Ausstellung eines Arbeitsbuchs, wenn sie beantragt wird, nicht zu verweigern.

2) Arbeitskarten kommen ausnahmsweise noch für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14-16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 9. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange noch, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres bezw. nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 in Verwendung.

3) Die fernere Verwendung der bisherigen Arbeitsbücherformulare ist durchaus unzulässig. Die etwa noch vorhandenen Vorräte derselben, sowie die früheren Mutterformulare sind behufs Vermeidung von Irrungen zu beseitigen.

4) Mit dem Beginn der Benutzung der neuen Formulare der Arbeitsbücher ist das bisherige nach § 105 der früheren Vollzugs-Verfügung zu führende Verzeichnis neu anzulegen. Das Formular des neuen Verzeichnisses ist in Beilage II der neuen Vollzugsverfügung vom 26. März 1892 enthalten. Jedoch können bis auf Weiteres noch die alten Formulare der Verzeichnisse benützt werden, wobei bei den Vorbemerkungen dieses Verzeichnissesformulars Nr. 2 als gegenstandslos wegfällt.

5) Das bisherige Arbeitsbuch, an dessen Stelle das erste nach dem neuen Formular ausgestellt wird, ist durch einen amtlichen Vermerk auf der letzten Seite zu schließen. Dieser lautet:

„Als den neuen Vorschriften nicht mehr entsprechend geschlossen. Nur bis zur Eintragung Nr. ausgefüllt.“

den Schultzeisenamt.

- 6) Bis zum 1. Mai spätestens wolle bezüglich an das Oberamt angezeigt werden: a) wann und wie die oben Ziff. I verlangte Bekanntmachung erfolgte; b) ob sämtliche alten Arbeitsbücher durch neue ersetzt und ersterer abgeschlossen sind; c) ob das neue Arbeitsbücherverzeichnis angelegt ist; d) ob der Vorrat an alten Arbeitsbuchsformularen beseitigt worden ist.

7) Binnen 6 Tagen ist der Bedarf an Formularen hierher anzuzeigen.

Schorndorf, den 7. April 1892. R. Oberamt. K i n z e l b a c h.

Oberamt Schorndorf.

werden dringend aufgefordert, sich sofort mit all den durch die Gewerbeordnungsnovelle zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich auch mit allen hieraus den Ortsvorstehern zugewiesenen und sofort wahrzunehmenen Obliegenheiten und Aufgaben sich auf das genaueste vertraut zu machen. Diefelben werden deshalb auf die bis jetzt erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verfügungen zum Zweck eingehenden Studiums derselben, namentlich auf das Reichsgesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt Seite 261 ff., darunter namentlich Art. 3, betr. Titel VII. der Gewerbeordnung, ferner die Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung, vom 26. März 1892, Regierungsbll. Seite 59, den Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 29. März 1892, Ministerialamtsblatt Seite 81, sowie die im Amtsblatt veröffentlichten allgemeinen Ausschreibungen besonders hingewiesen. Das Oberamt wird der im Ministerialerlaß vom 29. v. Mts. (Ministerialamtsblatt Seite 81) sub Ziff. 2 erteilten Weisung gemäß nicht nur im Einzelnen noch über die Durchführung und Einführung der genannten Gesetzesbestimmungen die nötigen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Ortsvorsteher ergehen lassen, auch denselben, soweit notwendig, mit Zeichnungen an die Hand gehen, ferner auch sich überzeugen, ob und wie die Ortsbehörden ihren Obliegenheiten zur Durchführung des neuen Gesetzes nachgekommen sind.

Schorndorf, den 7. April 1892. R. Oberamt. K i n z e l b a c h.

Oberamt Schorndorf.

Bekanntmachung betr. die Gebühren des Kaminfegers.

Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 2. Juni 1875 und des Amtsveranmlungs-Ausschusses v. 11. desselben Monats sind die Gebühren der Kaminfeger folgendermaßen festgesetzt worden:

I. Der ordentliche Lohn beträgt:

- 1. für jedes einzelne Stodwerk bis zum Dachraum 6 f
- 2. für den Dachraum: a. wenn das Kamin innerhalb des Dachs wenigstens ein Kehlgebälk (Zwischengebälk) durchbringt resp. überragt 9 f b. in allen andern Fällen 6 f

II. Besondere Gebühren:

- 1. für Kamine, welche mehr als 1,15 qm im Lichte weit sind neben dem ordentlichen Lohnsatz 6 f
- 2. für die Reinigung einschließlich des etwa nötigen Ausbrennens und der Wiederansetzung von Hand- und Ofenröhren, wofür dieselben senkrecht gemessen 1,15 m oder mehr lang sind für das Stück 6 f
- 3. für das Ausbrennen der unbestehbaren Kamine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, wenn das zum Ausbrennen nötige Material von dem Kaminfeger zu liefern ist 18 f

Unwiderruflich!
Ziehung 7. und 8. April 1892!

Freiburger Lotterie

Lose à 3 Mark
Gewinn Mt. 50,000. 20,000. 10,000. 2c.
Stuttgarter Pferdemarkt-Lose
à 2 Mark

empfehlft
A. Telsler, Lostrandlung.

Große Auswahl
in allen Sorten

Hasen, Eiern und sonstigen Gegenständen
empfehlft bestens
H. Moser Gonditor.

Das bedeutendste und rühmlichst bekannte
Bettfedern-Lager
Harry Unna
in Altona bei Hamburg
verwendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pf. nd)
gute neue Bettfedern für 60 Pf. das Pfund, vorzüglich gute Sorten 1 M. und 1 M. 25 Pf., prima Halbdaunen nur 1 M. 50 Pf., prima Ganzdaunen nur 2 M. 50 Pf.
Bei Abnahme von 50 Pfd. 5% Rabatt. Umtausch bereitwillig.
Fertige Betten (Oberbet, Unterbet und 2 Kissen) prima Zulettstoff auf's Beste gefüllt
11 Pf. 20 u. 30 Mt. 21 Pf. 30 u. 40 Mt.
Für Hotel. u. Händl. Extrapreise.

Meine
Kleiderstoffe
für Frühjahr und Sommer, ebenso die neuen Sachen in
Tuch und Buckskin
sind eingetroffen und halte ich dieselben bestens empfohlen. Muster stehen zu Diensten.
Carl Hahn.

Beutelsbach,
Dreiblättrigen & ewigen
Seesamen,
von Seide gereinigt, empfiehlt in bester Ware billigt.
Julius Lohss.

Julius Lohss in Beutelsbach
empfehlft zu billigsten Preisen:
Seeländer Leinsamen, rheinischen Hanfsamen, virginischen Pferdezaunmais, Saatlinsen, Saaterbsen.

Churmelin
bestes Insectenpulver
wird allen Ungeziefermitteln vorgezogen, weil es die Wanzen, Kücken, Käfer, Motten, Läuse, Flöhe u. s. w. gänzlich tödtet und nicht bloß betäubt. Nur in Gläsern zu haben zu 30 f, 60 f u. 1 M. Churmelinpulver zu 35 f und 50 f.
In Schorndorf bei Herm. Moser.

Roßstäbe
von größter Feuerbeständigkeit halten auf Lager und empfehlen zu billigsten Preisen
Gedr. M. & Schweizer, Gmünd.
Die Bierbrenn-Fabrik
von Gebrüder Hiller
in Stuttgart, Pfarrstraße 12, versendet nur vorzüglichste Bierbrenn, sehr schön weiß, in jedem beliebigen Quantum täglich frisch zu sehr billigen Preisen.

Das ächte Schußfett
(Marke Büffelhaut) empfiehlt
Carl Schäfer, am Markt.
Emser Pastillen
in plombierten Schachteln werden aus den ächten Salzen unserer Quellen dargestellt und sind ein bewährtes Mittel, gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Magenschwäche u. Verdauungsstörung.
Emser Victoriaquelle.
Vorrätig in Schorndorf in der Gaupp'schen Apotheke
König Wilhelms-Felsen-Quelle Ems

liefert der Hausbewohner selbst das Material, so gebühren dem Kaminsieger 15 S. Diese Gebühren werden mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die Kaminsieger keinerlei weitere Forderungen machen dürfen.
Schorndorf, den 7. April 1892.
K. Oberamt. Kinzelbach.

Durch Beschluß der Amtsversammlung vom 30. v. Mts. wurde die seitherige **Umtsvergleichungstaxe** (vergl. oberamtliche Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. Schornborfer Anz. Nr. 4) für das Etatsjahr 1892/93 beibehalten.
Schorndorf, den 7. April 1892.
K. Oberamt. Kinzelbach.

Der am 8. v. Mts. zum Ortsvorsteher von Hofengehen gewählte und durch Erlaß der K. Kreisregierung am 26. v. Mts. bestätigte geprüfte Verwaltungskandidat **Christian Eichler** von Biffingen, O.A. Kirchheim ist heute verpflichtet und in sein Amt eingewiesen worden, was an durch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.
Schorndorf, den 8. April 1892.
K. Oberamt. Kinzelbach.

Tagesbegebenheiten.
Württemberg.
Stuttgart, 5. April. Der erste Stadtpfarrer Wurm in Vorch wurde in den Ruhestand versetzt und demselben das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichs-Ordens verliehen.
Ulm, 4. April. In einer der letzten Nächte wurde in die Bureau-Verwaltung der Bankiers Hellmann und Cie. ein Einbruch verübt. Da aber alles Wertvolle in dem feuerfesten Kassenschrank aufbewahrt war, mußte der Dieb mit leeren Händen abziehen. Derselbe war in die Geschäftsräume durch Hinausschieben eines zweifelhafte nicht fest verschlossenen Rollladens und Einschlagen des hinter demselben befindlichen Fensters gelangt. — In unserer Stadt und in Neu-Ulm sind gegenwärtig falsche Zweimarstücke im Umlauf, die aus Zinn hergestellt sind.
Saulgau, 4. April. Rationelle Viehzucht lohnt sich recht gut. Bauer S. Riff in Detlifen erlöste für eine Kuh samt Kalb den hohen Preis von 1000 Mark.

Chingen, 4. April. Mühlebesitzer Schaich in Ertlingen, diesj. Oberamt, hatte, wie wir i. St. gemeldet, voriges Jahr Unglück in seinen Stallungen, weil ihm 21 Stück Rindvieh am Milzbrand zu Grunde gingen. Sofort ließ nun derselbe sämtliche Stallotale renovieren und trotzdem sind ihm dieses Jahr schon wieder 3 Stück, nämlich 1 Kuh und 2 Stiere, an der gleichen Krankheit verendet. Vom Staate erhielt derselbe 1/3 des Werts der Tiere, wobei dem Besitzer immerhin noch ein bedeutender Schaden erwachsen ist.
Münzingen, 4. April. Die Rekruten in Laichingen schmückten, wie es auf der Alb üblich ist, ihren Leiterwagen zur Festschmückung in Münzingen mit Tannenreis und Blumen. Nachdem alles fertig war, sprang ein oben beschäftigter Rekrut vom Wagen, brach dabei den Fuß dreimal und starb nach 12 Stunden am Brande.
Rohr, 4. April. Gestern nachmittag halb 3 Uhr, während des Nachmittagsgottesdienstes, wurde die hiesige Einwohnerschaft durch Feuerlärm in Schrecken versetzt. Es stellte sich heraus, daß im hiesigen Gemeindegelände, in der Nähe der alten Wöblinger Straße, auf bis jetzt unbekannter Weise in einer Fichtenkultur Feuer ausgebrochen sei, das sich schnell über eine Fläche von 3-4 Morgen ausbreitete. Nur der schnell und zahlreich hinzugekommene Mannschaft ist es zu verdanken, daß das Feuer rasch gelöscht werden konnte. Bei dem herrschenden Wind und bei der Trockenheit im Walde hätte leicht ein unberechenbarer Schaden entstehen können.

Deutsches Reich.
Berlin, 4. April. Bismarcks 81-jähriger Bruder ist schwer erkrankt.
Berlin, 5. April. Die Kreuzzeitung bespricht die Blättermeldung über eine angebliche freundlichere Gestaltung der russisch-deutschen Beziehungen und bezeichnet dieselbe als durchaus erfunden; sie stellt als Thatsache fest, daß Rußland in derartige Geldnot sich befinde, daß es seine Goldguthaben immer mehr zurückziehe; Rußland hoffe, zu Emittierung einer neuen Anleihe das ausländische Kapital heranzuziehen, und beabsichtige eine neue Notenermission in großem Umfange.
Ausland.
Zürich, 4. April. Bei dem Schiffsunfall auf dem Greifensee sind von 40 Personen 4 ertrunken, die übrigen wurden gerettet. Die

Katastrophe ist durch die Ueberfüllung des Schiffes verursacht worden.
Southampton, 5. April. Der kürzlich nach langen Bemühungen flottgemachte und hierher gebrachte Dampfer Eider ist gestern untersucht worden. Der Schaden ist geringer, als man erwartet hatte, es sind 53 Fuß vom Kiel fortgerissen.
Madrid, 5. April. Zwei Anarchisten, der Franzose Devac und der Portugiese Ferreira, welche Explosivkörper auf der Treppe zu dem Privatgemach des Präsidenten der Deputiertenkammer niederlegten, wurden verhaftet. Bei denselben beschlagnahmte Papiere ergeben, daß sie die Kammer, den Senat und das königliche Palais in die Luft sprengen wollten.
Barcelona, 5. April. Gestern wurden hier 14 französische Anarchisten verhaftet. Dieselben sollen ausgewiesen werden.
Lüttich, 5. April. Gestern Abend wurde aus dem Kohlenbergwerk Banneuz, unweit Lüttich, 200 Patronen, 25 Kilogramm Dynamit enthaltend, entwendet. Untersuchung ist eingeleitet.

Honig als Mittel gegen die Influenza.
Der wohlbekannte Bienenzüchter und Redakteur des „Deutscherisch-ungarischen Bienenzüchters“, auch Besucher des Orient und reich an Erfahrungen und Beobachtungen, P. Coel. Schachinger im Kloster Potenzen in Niederösterreich schreibt: Nimmt man beim Troben der Influenza täglich einige Kaffeelöffel voll Honig und läßt ihn langsam auf der Zunge auflösen, so kann man ziemlich sicher sein, von der Krankheit verschont zu bleiben. Honig in Wasser gelöst und durch die Nase aufgeschluckt, beschleunigt die Heilung, wenn die Krankheit eingetreten ist, wie ich vor zwei Jahren an mir selbst erfahren habe. Die Ursache dieser Wirkung liegt ohne Zweifel darin, daß echter Honig einen Reiz von Ameisensäure enthält, welche letztere den Influenza-Bacillus tötet, der sich vorzugsweise in den Schleimhäuten fortpflanzt. Natürlich muß der Honig echt sein, denn nur solcher enthält Ameisensäure; die aus Syrup erzeugten honigähnlichen Süßstoffe, die seit einigen Jahren unter dem Namen „Honig“ stark auf den Markt kommen und von Hausierern in die Wohnungen gebracht werden, sind, abgesehen davon, daß sie geradezu gesundheitsgefährliche Beimengungen enthalten, auch sonst kein Vorbeugungsmittel gegen die genannte Krankheit.

Bekanntmachungen.

Neuier Welzheim.
Stamm- & Brennholz-Verkauf.
Am Mittwoch den 13. April, vormittags 10 Uhr im Lamm in Steinenberg aus dem Staatswald Gaisgurgel, Geigelsberg, Renzenbühl, Henweg und vom Scheidholz der Guten Steinenberg und Nudersberg: Normales Langholz, Fm.: 4 I., 8 II., 18 III., 32 IV., 6 V. K.; Ausschub: 7 Fm. III. und IV. K. Normales Strohholz, Fm.: 4 I., 1 II., 1 III. K.; Ausschub: 3 Fm. I.—III. K. Darunter 15 Fm. schönes Forstholz I.—III. K., 2 Weißbuchen-Abschnitte mit 1 Fm. Km.: 9 eichen Anbruch, 32 Buchene Scheiter, 14 dto. Brügel, 7 dto. Anbruch, 14 Nadelholz-Scheiter, 35 dto. Brügel, 68 dto. Anbruch.
Schorndorf.

Bekanntmachung,
betr. die Forderung d. s. Kapitals, Renten-, Dienst- und Verzugs-Einkommens pro 1. April 1892.
Unter Bezugnahme auf die kameralamtliche Bekanntmachung vom 5. ds. Mts., Schornborfer Anzeiger Nr. 2, werden sämtliche Steuerpflichtige des Kapitals, Renten-, Dienst- und Verzugs-Einkommens hiesiger Stadt aufgefordert, ihre Forderungen — (Die Forderungszettel werden in den nächsten Tagen an diejenigen, welche voriges Jahr dahier fatirt haben, ausgetragen werden; von denjenigen, welche heuer erstmals hier fatieren, können solche jederzeit auf dem Stadtschultheißenamt bezogen werden.) — bei Vermeidung einer Ganggebühr von 20 S. unfehlbar bis 20. April ds. Js. auf der Stadtschultheißenamtskanzlei abzugeben.
Den 8. April 1892.
Vorstand der Ortssteuerkommission.
Stadtschultheiß Friß.

Schnaitz.
Gasthaus-Verkauf.
Aus der Nachlassmasse der kürzlich dahier verstorbenen Bernhard Silberberger, Hirschwirts Witwe, kommt das vorhandene Gasthaus zum „Hirsch“ mit dinglicher Wirtschaftsgerechtigkeit, bestehend in: Gebäude Nr. 21, 2 a 71 qm Wohnhaus, 29 qm Hofraum, 24 qm Dungele, 3 a 24 qm.
1 a 13 qm gemeinschaftliche Einfahrt mit Gebäude Nr. 22 u. 23. Ein Astd. Wohnhaus, das Gasthaus zum Hirsch mit Meßig, Stall, Tenne und gewölbtem Keller vornen im Dorf, Brandversicherungs-Anschlag 6520 M.
Parzelle Nr. 340, 47 qm Gemüsegarten, 17 qm Hofraum, 64 qm beim Haus vornen im Dorf, Anschlag zusammen 11000 M.
am nächsten

Dienstag den 12. d. M.,
nachmittags 2 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus im einmaligen öffentlichen Aufftreich zum Verkauf, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.
Den 5. April 1892.
Ratschreiberei.
Fischer.
Kneipp's Malz-Kaffee
von Katschreiner's Nachfolger empfiehlt
Carl Schäfer, Conditor.

Gläubiger-Aufruf.

Notariatsbezirk Winterbach.
Ansprüche an die nachgenannten kürzlich verstorbenen Personen sind binnen acht Tagen bei der unterzeichneten Stelle oder bei den betreffenden Schultheißenämtern anzumelden, falls solche bei der Auseinandersetzung des Nachlasses berücksichtigt werden sollen.
Schorndorf, den 5. April 1892.
K. Amtsnotariat.
Sattler.

Winterbach.
Heiland, ig. Johann Georg, Weing. Rezmaner, Karl Ludwig, Tagelöhner. Erhardt, Johann Adam, Weingärtner. Witwe Katharina, geb. Uff, Eppeler, Christoph, Schuhn. Witwe. Adelberg.
Netter, Jakob, led. Fabrikarbeiter. Aberglen.
Jordan, Friedrich, Weber. Buchbronn.
Müll, Michael, Maurers Ehefrau, Katharine, geb. Brecht. Hülsinwart.
Schäfer, Friedrich, Bauers Ehefrau, Anna Marie, geb. Kurz, Oberberken.
Schilbhorn, Bertha, 7 Jahre alt. Dammhauer, Gottlieb, Bauers Ehefrau, Marie Christine, geb. Fröjager.

Schornbach.
Albed, Johann Michael. Vorderweißbuch.
Berkemer, Ferdinand, Bauer in Streich.
Weiler.
Heimisch, Christine ledig. Käfer, Georg, Michael. Frey, Johs., gelehrt. Ehefrau Elisebeth, geb. Rolf.

Als Neuheit in Ostereierfarbe

empfehle Dekorier-Papier zur Verzierung der Ostereier mit Bildern und Sprüchen, sowie prächtige, giftfreie **Eierfarben,** für Wiederverkäufer mit Rabatt die GAUPP'sche Apotheke.

A f c h e
hat zu verkaufen **Christ. Breuninger.**

A f c h e
verkauft Fr. Pfeiderer.
Ein ordentliches, fleißiges **Mädchen** zu Haus- und Gartengeschäft wird gesucht. Nähere Auskunft erteilt Frau Weinmann z. Waldhorn.

Auf 1. Mai wird ein **Laufmädchen** gegen gute Belohnung gesucht. Von wem, sagt die Heb.

„Dentils“, stillt augenblicklich jeden **Zahnschmerz** und ist bei hohen Zähnen als auch rheumatischen Schmerzen von überraschender Wirkung. Allein erhältlich per Fl. 50 Pfg. in Schorndorf in der Gaupp'schen Apotheke.

Brandfängengeldeinzug.

Wegen dem am Montag den 11. d. M. stattfindenden Holzverkauf findet der im vorletzten Blatt auf diesen Tag anberaumte Brandfängengeldeinzug erst am **Dienstag den 12. April cr.** auf dem Rathhaus dahier statt und zwar: vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-5 Uhr.
Schorndorf, den 7. April 1892.
Stadtpfleger Finckh.



Schorndorf, den 7. April 1892.
Verwandten, Freunden und Bekannten widmen wir hiermit die schmerzliche Nachricht, daß unser treu-begehrter unvergeßlicher Vater, Schwiegervater, Bruder und Schwager
G. Distel,
Büchermisster hier, nach langen schwerem Leiden heute Nacht 1 Uhr im Alter von 58 Jahren sanft in dem Herrn entschlafen ist. Beerdigung findet Samstag mittags 1¹/₂ Uhr statt. Um stille Teilnahme bitten
die trauernden Hinterbliebenen.
Blumenspenden bitten wir im Sinne des Entschlafenen zu unterlassen.

Auf Ostern
empfehle in grosser Auswahl **Hasen in weiß, rot & gelb, Chokolade, Carmel, Eier, verschiedene Eierfarben etc. etc.**
J. Zeyher am Bahnhof.

Stroh-Hüte
in allen Neuheiten frisch sortiert, empfiehlt billigt
Gustav Felger.

Oster-Hasen, weiß, rot, gelb & braun,
empfehle billigt
J. Veil beim Hirsch.

Warme Bäder
von Montag ab zu Sommerpreisen bei **Theophil Veil, zum Brünnele.**

Nächsten Montag und Dienstag treffen wieder **schöne Kartoffeln**
ein
Carl Fr. Maier am Thor.

Stroh-Hüte
in großer Auswahl empfiehlt billigt
W. Lindauer, Gerstetoten.

Haubersbronn. 1400 Mark

werden gegen 1/1 fache Pfandsicherheit aufzunehmen gesucht.
Näheres durch Schultheiß Beck. Nächsten Sonntag, nachm. 4 Uhr **Verammlung des III. Zugs**
Feuerwehr
im Anker,
wozu auch die neu eingeteilten eingeladen sind.
Ch. Baum, Obmann.

Rekruten-Sträuße & -Bänder, Brautkränze, Bouquets & Sträußchen empfiehlt in großer Auswahl äußerst billig
Carl Kraiss, neue Strasse.

Prachtvolle giftfreie Eierfarben,
Mikado und Marmorpapier empfiehlt die **Palm'sche Apotheke.**
Für Wiederverkäufer mit Rabatt.
Schorndorf.

Sehr starke Frühlinge jeder Art, sowie ichönen **Rosspalmer** Chr. Valmer, Sandelsgärtner.
empfehle

Schorndorf.
Wein-Empfehlung.
Alle und neue Weine Weiß, Schiller und Rot v. 40 S an per Liter, für deren Reinheit garantiert wird empfiehlt
Hospitalpfleger Kammel.

Eine schöne **Wohnung** mit drei Zimmern u. Zutritt im Garten, vermietet an eine stille Familie.
Chr. Ziegler.

Heu & Dehnd
unberechnet, verkauft unter Umständen auf Borg
Fr. Wöhrle.

Kirchenchor:
„Sagt vom Helsen.“
Die beste Einreibung bei **Gicht, Rheumatismus, Gichtverreihen, Kopfschmerzen, Güttweh, Rücken-schmerzen** u. s. w. ist **Nichters Anker-Pain-Expeller.**
Das seit mehr als 20 Jahren in den meisten Familien als schmerzstillende Einreibung bekannte **Sanonmittel** ist zu 50 Pfg. und 1 M die Flasche in fast allen Apotheken zu haben. Da es Nachahmungen giebt, so verlange man beim Einkauf gefl. ausdrücklich: **„Anker-Pain-Expeller“**
Anker-Pain-Expeller

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.
Samstag den 9. April 1892.

Große Auswahl

in allen Sorten
Hasen, Eiern und sonstigen Gegenständen
empfiehlt bestens

H. Moser Conditor.

Für Ostern

empfehle:

Große Auswahl in rot, gelb & Hustenzucker-Hasen, Chokolade, Marzipan, Fondant, Conseru, Hasen, Eier und sonstige Gegenstände,

sowie jeden Tag frische **Moorenköpfe, Meringuen,
Macronentörtchen, Punschgebäck, Bisquitt- & Brot-
törtchen, Bisquittlätter, Seelen,
Schneckenudeln etc.**

Carl Schäfer, Conditor.

Schorndorf.
Für die rühmlichst
bekannte Weid-
städter
**Alfux- &
Rasen-Bleiche**
übernehme ich Leinwand, Garn
und Faden zum Bleichen
unter Zusicherung prompter Be-
dienung. Volle Garantie für Güte,
Schönheit und Dauerhaftigkeit der
Waren. Billigste Bleichpreise, keine
Frachtpfesen.
**Gottl. Bär,
Webermeister.**

Von Seide gereinigten
Kleesamen
empfiehlt
G. Weil, in d. Vorstadt.

Gottesdienste
der Wesleyanischen Methodisten
Gemeinde.
Sonntag den 10. April.
Vorm. 9¹/₂ Uhr König von
Kubersberg.
Abends 7¹/₂ Uhr König von
Kubersberg.



Gustav Bacher,
Uhrmacher,
oberer Marktplatz
empfiehlt sein neu fortirtes
Lager in allen Arten
Taschen- und Wand-Uhren,
Wecker etc.
mit nur guten Werken
zu den billigsten Preisen.
Mache besonders auf eine
schöne Collection

Regulatoren
in stylvollen Gehäusen und feinsten Werken aufmerksam
Uhrketten in allen Façonon.
Optische Waren aller Art in:
Brillen, Zwickel, Barometer, Thermo-
meter, Wasser- und Briefwagen etc.
Reparaturen werden aufs pünktlichste ausgeführt.

Glace-Handschuhe
in schwarz & farbig,
1a. Qualität,
in großer Auswahl
eingetroffen.
Carl Krauss, Neue Str.

**Heu, Oehnd,
Kleeheu und Stroh**
hat zu verkaufen.
Johs. Künzler, Delmüller.

Gottesdienste.
Evangelische Kirche.
Am Palmsonntag (10 April.)
Abendmahl der Neutonsfirmerien.
Vorm. 9¹/₂ Uhr Predigt
Herr Stadtpfarrer Gros.
Nachm. 2 Uhr Predigt
Herr Vikar Weiser.
Katholische Kirche.
10. April vorm. 9¹/₂ Uhr
Herr Kaplan Kruffner.

Redigiert, gedruckt und verlegt von S. Böbler, G. M. Wappler & Co. Buchdruckerei, Schorndorf.

Samstag den 9. April 1892.

Insertionspreis:
vierpattige Zeile über deren Raum 10 Pf.
Anlage 1890. Wöchentliche Beiträge
Unterhaltungsblatt und Familienblatt.

Die Ortsvorsteher werden dringend aufgefordert, sich sofort mit all den durch die Gewerbeordnungsnovelle zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich auch mit allen hieraus den Ortsvorstehern zugewiesenen und sofort wahrzunehmen den Obliegenheiten und Aufgaben sich auf das genaueste vertraut zu machen. Dieselben werden deshalb auf die bis jetzt erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verfügungen zum Zweck eingehenden Studiums derselben, nemlich auf das Reichsgesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt Seite 261 ff., darunter namentlich Art. 3, betr. Titel VII. der Gewerbeordnung, ferner die Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung, vom 26. März 1892, Regierungsbl. Seite 59, den Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 29. März 1892, Ministerialamtsblatt. Seite 81, sowie die im Amtsblatt veröffentlichten allgemeinen Ausschreibungen besonders hingewiesen. Das Oberamt wird der im Ministerialerlaß vom 29. v. Ms. (Ministerialamtsblatt Seite 81) sub Ziff. 2 erteilten Befehle gemäß nicht nur im Einzelnen noch über die Durchführung und Einfulhrung der genannten Gesetzesbestimmungen die nötigen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Ortsvorsteher ergehen lassen, auch denselben, soweit notwendig, mit Belehrungen an die Hand gehen, sondern auch sich überzeugen, ob und wie die Ortsbehörden ihren Obliegenheiten zur Durchführung des neuen Gesetzes nachgekommen sind.

Oberamt Schorndorf.
Die Ortsvorsteher werden dringend aufgefordert, sich sofort mit all den durch die Gewerbeordnungsnovelle zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich auch mit allen hieraus den Ortsvorstehern zugewiesenen und sofort wahrzunehmen den Obliegenheiten und Aufgaben sich auf das genaueste vertraut zu machen. Dieselben werden deshalb auf die bis jetzt erlassenen Gesetzesbestimmungen und Verfügungen zum Zweck eingehenden Studiums derselben, nemlich auf das Reichsgesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt Seite 261 ff., darunter namentlich Art. 3, betr. Titel VII. der Gewerbeordnung, ferner die Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung, vom 26. März 1892, Regierungsbl. Seite 59, den Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 über die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 29. März 1892, Ministerialamtsblatt. Seite 81, sowie die im Amtsblatt veröffentlichten allgemeinen Ausschreibungen besonders hingewiesen. Das Oberamt wird der im Ministerialerlaß vom 29. v. Ms. (Ministerialamtsblatt Seite 81) sub Ziff. 2 erteilten Befehle gemäß nicht nur im Einzelnen noch über die Durchführung und Einfulhrung der genannten Gesetzesbestimmungen die nötigen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Ortsvorsteher ergehen lassen, auch denselben, soweit notwendig, mit Belehrungen an die Hand gehen, sondern auch sich überzeugen, ob und wie die Ortsbehörden ihren Obliegenheiten zur Durchführung des neuen Gesetzes nachgekommen sind.
Schorndorf, den 7. April 1892.
K. Oberamt. Kinzelbach.

Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung betr. die Gebühren des Raminsegers.
Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 2. Juni 1875 und des Amtsversammlungs-Ausschusses v. 11. desselben Monats sind die Gebühren der Raminseger folgendermaßen festgesetzt worden:
I. Der ordentliche Lohn beträgt:
1. für jedes einzelne Stockwerk bis zum Dachraum 6 S
2. für den Dachraum:
a. wenn das Ramin innerhalb des Dachs wenigstens ein Kehlgebäl (Zwischengebäl) durchdringt resp. überragt 9 S
b. in allen andern Fällen 6 S
II. Besondere Gebühren:
1. für Ramine, welche mehr als 1,15 qm im Licht weit sind neben dem ordentlichen Lohnsatz 6 S
2. für die Reinigung einschließlich des etwa nötigen Ausbrennens und der Wiedereinsetzung von Hand- und Ofenröhren, wofern dieselben senkrecht gemessen 1,15 m oder mehr lang sind für das Stück 6 S
3. für das Ausbrennen der unbefestigten Ramine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, wenn das zum Ausbrennen nötige Material von dem Raminseger zu liefern ist 18 S

Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung betr. die Gebühren des Raminsegers.
Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 2. Juni 1875 und des Amtsversammlungs-Ausschusses v. 11. desselben Monats sind die Gebühren der Raminseger folgendermaßen festgesetzt worden:
I. Der ordentliche Lohn beträgt:
1. für jedes einzelne Stockwerk bis zum Dachraum 6 S
2. für den Dachraum:
a. wenn das Ramin innerhalb des Dachs wenigstens ein Kehlgebäl (Zwischengebäl) durchdringt resp. überragt 9 S
b. in allen andern Fällen 6 S
II. Besondere Gebühren:
1. für Ramine, welche mehr als 1,15 qm im Licht weit sind neben dem ordentlichen Lohnsatz 6 S
2. für die Reinigung einschließlich des etwa nötigen Ausbrennens und der Wiedereinsetzung von Hand- und Ofenröhren, wofern dieselben senkrecht gemessen 1,15 m oder mehr lang sind für das Stück 6 S
3. für das Ausbrennen der unbefestigten Ramine, einschließlich der unmittelbar nachher vorzunehmenden Reinigung derselben, wenn das zum Ausbrennen nötige Material von dem Raminseger zu liefern ist 18 S

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Schorndorf.

Dienstag den 12. April 1892.

Vertheilung: In der Woche 10 Pf. vierteljährlich 30 Pf. halbjährlich 55 Pf. jährlich 100 Pf. Einmalige Anzeigen 10 Pf. pro Zeile pro Tag. Abonnementpreis: vierteljährlich 30 Pf. halbjährlich 55 Pf. jährlich 100 Pf. Einmalige Anzeigen 10 Pf. pro Zeile pro Tag.

Große Auswahl

in allen Sorten
Hasen, Eiern und sonstigen Gegenständen
empfiehlt bestens

H. Moser Conditor.

Für Ostern

empfehle:

GROSSE AUSWAHL in

rot, gelb & Hustenzucker-Hasen,
Chokolade, Marzipan, Fondant, Conserv, Hasen,
Eier und sonstige Gegenstände,

sowie jeden Tag frische **Moorenköpfe, Merinquen,**
Macronentörtchen, Punschgebäck, Bisquitt- & Brot-
törtchen, Bisquittlämmer, Seelen,
Schneckenudeln etc.

Carl Schäfer, Conditor.

Schorndorf.
Für die rühmlichst
bekannte Weidner-
Käse- &
Nasen-Bleiche
übernehme ich Reinwand, Garn
und Faden zum Bleichen
unter Zusicherung prompter Be-
dienung. Volle Garantie für Güte,
Schönheit und Dauerhaftigkeit der
Waren. Billigste Bleichpreise, keine
Frachtspeisen.

Gottl. Bär,
Webermeister.

Von Seide gereinigten
Kleesamen
empfiehlt
G. Weil, in d. Vorstadt.

Gottesdienste
der Wesleyanischen Methodistischen
Gemeinde.
Sonntag den 10. April.
Vorm. 9^{1/2} Uhr König von
Andersberg.
Abends 7^{1/2} Uhr König von
Andersberg.



Gustav Bacher,
Uhrmacher,
oberer Marktplatz
empfiehlt sein neu sortirtes
Lager in allen Arten
Taschen- und Wand-Uhren,
Wecker etc.
mit nur guten Werken
zu den billigsten Preisen.
Mache besonders auf eine
schöne Collection

Regulatoren
in stylvollen Gehäusen und feinsten Werken aufmerksam
Uhrketten in allen Façonnen.
Optische Waren aller Art in:
Brillen, Zwicker, Barometer, Thermo-
meter, Wasser- und Briefwagen etc.
Reparaturen werden aufs pünktlichste ausgeführt.

Glace-Handschuhe
in schwarz & farbig,
Ia. Qualität,
in großer Auswahl
eingetroffen.
Carl Krates, Neue Str.

Heu, Oehnd,
Kleheu und Stroh
hat zu verkaufen:
Johs. Kümpler, Delmüller.

Gottesdienste.
Evangelische Kirche.
Am Palmsonntag (10 April).
Abendmahl der Neutaufirmierten.
Vorm. 9^{1/2} Uhr Predigt
Herr Stadtpfarrer Gros.
Nachm. 2 Uhr Predigt
Herr Vikar Weiser.
Ratholische Kirche.
10. April vorm. 9^{1/2} Uhr
Herr Kaplan Truffner.

Amthliches.
Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung, betreffend die von den
Ortsvorstehern an die Gewerbeinspektoren
zu erstattenden Unfallanzeigen.

Die Ortsvorsteher
werden bezüglich der Vereinfachung und Ein-
schränkung der durch den aufgehobenen § 131
der Vollzugsverordnung vom 9. November 1883
(vergl. auch Ministerialerlass vom 24. Septem-
ber 1885, Amtsblatt Seite 263.) getroffenen
Bestimmungen über die von den Ortsvorstehern
an die Gewerbeinspektoren zu erstattenden Un-
fallanzeigen auf die neuen Bestimmungen des
§ 30 der Verfügung des Ministeriums des
Innern, betreffend den Vollzug der Gewerbe-
ordnung vom 26. März 1892, Reg.-Bl. Seite
59, hingewiesen.

Nach genanntem § haben die Ortsvorsteher
von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Un-
fällen in gewerblichen Anlagen, welche sie nach
§ 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6.
Juli 1884 einer Untersuchung zur unterziehen
haben, sowie von allen denjenigen Unfällen,
welche durch einen besonderen Mangel in der
Einrichtung oder dem Betrieb einer gewerblichen
Anlage verursacht worden sind, jedesmal spä-
testens 4 Tage vor dem Termin der Unfall-
untersuchung dem zuständigen Gewerbeinspektor
Anzeige zu erstatten. Zu diesem Behuf genügt
die Uebersendung einer Abschrift der dem Orts-
vorsteher gemäß § 51 des Unfallversicherungsgesetzes
vom 6. Juli 1884 erstatteten Unfallan-
zeige. In der Regel ist hiebei zugleich der
Gewerbeinspektor von dem Termin der polizei-
lichen Unfalluntersuchung behufs seiner etwaigen
Teilnahme an derselben zu benachrichtigen.
Schorndorf, den 9. April 1892.

R. Oberamt. Kinkelbach.

Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung, betreffend die im Laufe
der Monate Mai bis Juli d. J. vorzuneh-
mende allgemeine Revision sämtlicher ge-

Das Schloßfräulein.
Eine Erzählung von F. Herrmann.
(Fortsetzung.)

Diesmal war jedoch der Empfang, der ihm
bei seinem Eintritt in die Zimmer des Schloßes
zu teil wurde, von so freundlicher und gefälliger
Art und die Genehmigung seines Begehrens ge-
schah in so leutseligen Ausdrücken, daß er mit
dem schnell auftauchenden Wunsch, aus der gün-
stigen Gemüthsstimmung des hohen Gemalthabers im
Vorbeigehen noch einigen Nebengewinn zu ziehen,
sich, sogleich ein Herz faßte und unter Wiederan-
nahme eines schon oft gesungenen, und stets
verhallen Klageleides anfangs auf Herausgabe
des Mietzins und nach Wahrnehmung eines ge-
neigten Gehörs auf den Anbau eines neuen Holz-
schuppens demüthig antrug.
Welche Punkte ver sprach der Schloßhauptmann,
unter der Bemerkung, daß er die Billigkeit der
ihm vorgebrachten Wünsche bereits halb anerkenne,
in Abredeung zu nehmen. Angemuntert durch
einen sonnenwühligen Grad herablassender Freunds-
lichkeit und Güte, konnte Landman jetzt nicht um-

werblicher Anlagen.

In Gemäßheit des § 51 der Verfügung
des Ministeriums des Innern, betreffend den
Vollzug der Gewerbeordnung, vom 26. März
1892, (Regierungsblatt S. 59), verbunden mit
dem Erlass des Ministeriums des Innern, be-
treffend die Durchführung des Gesetzes vom
1. Juni 1891 über die Abänderung der Gewerbe-
ordnung, vom 29. März 1892, Ministerial-
amtsblatt S. 81, werden die Ortsvorsteher bezw.
die dafür aufgestellten besonderen Beamten be-
auftrag, im Laufe der Monate Mai bis Juli
d. J. eine allgemeine Revision sämtlicher in
ihrem Gemeindebezirk gelegenen Anlagen vor-
zunehmen.

Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob
die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbei-
ter mit vorschriftsmäßig ausgestellt und aus-
gefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden
Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fab-
riken und den ihnen gleichgestellten Anlagen die
Vorschriften über die Beschäftigung von Arbei-
terinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt wer-
den und ob die ausgedienten Verzeichnisse der
jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den
Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von
Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugend-
lichen Arbeitern, den vorgeschriebenen Formu-
laren entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind
die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel
aufmerksam zu machen, zu ihrer ungeäumten
Erstattung unter Hinweis auf die betreffenden
Strafbestimmungen (§ 146 Nr. 2 und 3, § 149
Nr. 7 und 150 Nr. 1 und 2) aufzufordern und
über die von ihnen zu befolgenden Vorschriften
des Näheren zu belehren.

Durch eine zweite ordentliche, in den letz-
ten 5 Monaten d. J. vorzunehmende Revision
derjenigen Anlagen, wo Mängel vorgefunden
wurden, ist festzustellen, ob dieser Aufforderung
entsprochen worden ist. Vereinen den Falls ist
Strafverfolgung zu veranlassen. Bis 1. Au-
gust d. J. haben die Ortsvorsteher dem Ober-
amt zu berichten, ob und wann diese Revisi-
on wirklich stattgefunden und welches Ergeb-
nis dieselben gehabt haben.
Schorndorf, den 9. April 1892.

nen wirklich stattgefunden und welches Ergeb-
nis dieselben gehabt haben.
Schorndorf, den 9. April 1892.

R. Oberamt.
Kinkelbach.

Oberamt Schorndorf.
Bekanntmachung, betreffend die Beschäf-
tigung von Arbeiterinnen in Fabriken
und ähnlichen Anstalten.

Die Ortsvorsteher
werden beauftragt:
1. sofort gemäß § 39 der Vollz.-Verf. zur
Gewerbeordnung vom 26. März 1892 die In-
haber oder Leiter der in ihrem Gemeindebezirk
gelegenen Fabriken und dergl., welche Arbeiter-
innen in Fabriken, Zimmerplätzen und anderen
Bauhöfen, in solchen Ziegeleien und oberirdisch
betriebenen Brücken und Gruben beschäftigen,
welche nicht bloß vorübergehend oder ganz
unbedeutend betrieben werden, durch öffentliche
ortsübliche Bekanntmachung, sowie, soweit solche
Betriebe dem Ortsvorsteher bekannt sind, durch
besonderes Schreiben oder zu Protokoll des
Schultheißenamts aufzufordern, der Ortspolizei-
behörde gemäß § 138 der Gew.-Ordnung über
ihre Beschäftigung von Arbeiterinnen — wie
dies bisher nur bezüglich der jugendlichen Ar-
beiter vorgeschrieben war — schriftliche Anzeige
zu machen und hiebei anzugeben:

a) die Zahl der von ihnen am 1. April
1892 beschäftigten über 16 Jahre alten mün-
derjährigen und der volljährigen Arbeiterinnen.
Wenn die Anlage nur einen Teil des Jahres
im Betrieb ist und der Betrieb am 1. April
eingestellt oder noch nicht wieder eröffnet ist,
so ist die Höchstzahl der in der Zeit vom 1.
April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäf-
tigten Arbeiterinnen über 16 Jahre anzugeben;
b) die Fabrik, die Wochentage, an welchen
die Beschäftigung stattfindet, Beginn und Ende
der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art
der Beschäftigung.

Zugleich sind die Inhaber oder Leiter dieser
Anlagen darauf aufmerksam zu machen, daß

der Pollenehmer, der vorhergegangenen Verab-
redung gemäß, mit Weib und Kind in Feuert-
rens Wohnung ein, um Braut und Brautgarn
in aller Höflichkeit gegeneinander zu stellen und
nach erfolgter gegenseitiger Erklärung die ange-
knüpften Unterhandlungen vollends in Richtigkeit
zu bringen.
Das Zimmer war zum Empfang der wer-
ten Gäste und zum Behuf seiner eigenen festlichen
Bestimmung bereits auf das flottlichste ausgeschmückt
und aufgeputzt. Wie soeben aus der Werkstätte
neu hervorgegangen, glänzten die blankpolierten
Hausgeräte dem Auge entgegen; die feinstkörnigen
Stühle geschmackvoll emporgel-
haltenen Fenstergardinen beschämten durch ihre
Weiße frisch gefallenen Schöne; schelmisch lächelnd
hielt ein unter der Glasglocke lauschender, stark
vergoldeter Amor, genau nach dem Zeitmaße des
unter ihm befindlichen, mit ihm in Verbindung
stehenden Uhrpendels, seinen Bogen bald auf
die Eintretenden, bald auf die feuchte Su'anna
gespannt, deren abenteuerliche Gesichtszüge auf einem
seitwärts der Thür stehenden Kaminbilde abge-
bildet zu schauen war. Fort! folg.